

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0087/2018/BV**

Datum:  
14.03.2018

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von  
Kindertageseinrichtungen:  
Bewilligung einer Zuwendung an den Kinderladen  
Heuhüpfer e.V. für Maßnahmen an der Außenanlage  
seiner neuen Kindertageseinrichtung in der  
Römerstraße 133-135 in Heidelberg-Südstadt**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 09. Mai 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	08.05.2018	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Förderung in Höhe von 24.640 Euro an den Kinderladen Heuhüpfer e.V. für Maßnahmen an der Außenanlage der Kindertageseinrichtung Kinderladen Heuhüpfer Südstadt in Heidelberg.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Maßnahmen an der Außenanlage	24.640 Euro
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• Ansatz im Ergebnishaushalt für Instandhaltungskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen 2018 insgesamt	100.000 Euro

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der Träger plant zum Mai 2018 die Eröffnung einer neuen Kindertageseinrichtung zur Kleinkindbetreuung. Für die Inbetriebnahme dieser Einrichtung ist die Gestaltung der Außenanlage als Außenspielbereich erforderlich.

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.05.2018**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **Begründung:**

### **Neugestaltung der Außenanlage der Heidelberger Kindertageseinrichtung Heuhüpfer Südstadt des Kinderladen Heuhüpfer e.V.**

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet.

#### **1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:**

Der Kinderladen Heuhüpfer e.V. ist seit Januar 2001 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und betreibt in Heidelberg derzeit drei Kindertageseinrichtungen, in denen 85 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bereitgestellt werden. Zum Mai 2018 plant der Träger im Gebäude Römerstraße 133-135 im Stadtteil Südstadt die Eröffnung einer weiteren Kindertageseinrichtung zur Kleinkindbetreuung mit 40 Betreuungsplätzen und hat für die Gestaltung des Außenspielbereichs eine Förderung beantragt. Zur Schaffung eines altersentsprechenden Spielangebots und Geländes im Außenspielbereich werden kleinkindgerechte Spiellandschaften mit Einfassungen sowie Bänke für die Kinder und die Betreuungspersonen errichtet. Die Durchführung der Maßnahmen ist im Zeitraum April 2018 bis Mai 2018 geplant.

In der Kindertageseinrichtung werden 40 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren bereitgestellt. Die Plätze sind in die Bedarfsplanung aufgenommen. Es handelt sich um Maßnahmen nach Ziffer 2.1c) Anlage ÖV für bauliche Veränderungen. Ausschlussstatbestände nach Ziffer 3 Anlage ÖV liegen nicht vor, insbesondere wurde die Förderung vor Beginn der Maßnahme geltend gemacht. Damit ist die Maßnahme dem Grunde nach förderfähig.

#### **2. Kostenumfang / Zuschussermittlung:**

Für die Maßnahmen an der Außenanlage fallen gemäß Firmenangebot Kosten in Höhe von mindestens 41.721,40 Euro an. Nach Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 ÖV – Stand Mai 2016 – sind die förderfähigen Kosten für Maßnahmen an den Außenanlagen nach DIN 276 grundsätzlich auf 110 Euro/qm und die förderfähige Fläche pro Betreuungsplatz rechnerisch auf 8 qm begrenzt. Für 40 Betreuungsplätze beträgt die Kostenobergrenze 35.200 Euro. Der maximale Zuschuss beträgt 70 Prozent dieser Kostenobergrenze, sofern die geltend gemachten Kosten nicht geringer sind. Die geltend gemachten Kosten überschreiten die Kostenobergrenze. Diese bildet somit die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und wird als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der förderfähigen Kostenobergrenze, somit höchstens 24.640 Euro.

Haushaltsmittel stehen im Ergebnishaushalt im Rahmen des Deckungskreises der Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

## **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen <b>Begründung:</b> Es werden zusätzliche Kleinkindbetreuungsplätze geschaffen. Dies trägt zur Bedarfserhaltung im Stadtteil Südstadt bei und sorgt langfristig für eine gute Versorgungsquote mit ausreichenden Kleinkindbetreuungsplätzen. <b>Ziel/e:</b>
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen <b>Begründung:</b> Die Schaffung von Betreuungsplätzen unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner